



LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN

Erich Heckelmann

MdL
Vorsitzender
des Ausschusses für Kinder,
Jugend und Familie

4000 Düsseldorf, den 14.11.1990
Platz des Landtags 1, Postfach 11 43
Tel. (02 11) 88 40 Durchw. 8 84- 2177/2486

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
11. WAHLPERIODE

VORLAGE
11/172

An die
ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder
des Ausschusses für Kinder, Jugend
und Familie

**Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegeset-
zes - AG-KJHG**

**Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 11/380;
hier: Öffentliche Anhörungen am 24. und 25. Oktober 1990**

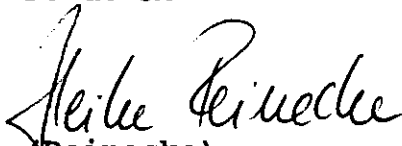
Liebe Kolleginnen und Kollegen,

beigefügt erhalten Sie eine Auswertung der Anhörungen zum o.a.
Gesetzentwurf.

Die Auswertung ist auf der Grundlage der schriftlich vorlie-
genden Stellungnahmen erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr
gez. Erich Heckelmann

F. d. R.


(Reinecke)
Ausschußassistentin

Anlage

**Auswertung der Anhörung im Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie am 24./25. Oktober 1990;
hier: Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG-KJHG -**

Die Auswertung erfolgte auf der Grundlage der folgenden schriftlich vorliegenden Zuschriften:

Landesjugendring	11/191 *)
Arbeitsgemeinschaft "Haus der offenen Tür"	11/133 11/146 11/171
Arbeitsgemeinschaft Heimstatthilfe	11/157 11/158 *)
Landesjugendamt Rheinland	11/147 11/159 *)
Landesjugendamt Westfalen-Lippe	11/145 *)
Evangelisches Büro	11/160 *)
Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände	11/148 *) 11/152 *)
Internationaler Bund für Sozialarbeit	11/163 11/180
Landesvereinigung Kulturelle Jugendarbeit	11/138 *)
Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege	11/192
Dr. Richard Münchmeyer	11/164
Prof. Dr. Dieter Baacke	11/141 *)
Dieter Greese	11/165 *)
Ercüment Toker	11/162
Dr. Franz-Josef Schulte	11/166 *)
Wilfried Kruse	11/142 *)
Prof. Dr. Erwin Scheuch	11/167
Dr. Ulrich Preis	11/161 *)
Prof. Dr. Wolfgang Tietze	11/193 *)

Sonstige

BDKJ Aachen	11/154 *)
Ev. Kirchenkreis Gladbach/Jugendberatung Neuss	11/149
Sozialdienst Kath. Frauen und Männer e.V.	11/143
LAG Kulturpädagogische Dienste e.V.	11/123

Nicht in allen Zuschriften wird sowohl zum Ausführungsgesetz als auch zum 5. Jugendbericht Stellung genommen; die Stellungnahmen zum Ausführungsgesetz sind daher mit einem Sternchen gekennzeichnet.

1. Zu § 2

Zulassung von Jugendämtern in kreisangehörigen Gemeinden

Nach Auffassung des **Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes** sei die Regelung im Hinblick auf die generelle und fachliche Leistungsfähigkeit der mittleren kreisangehörigen Städte weder sachgerecht, noch angemessen. Eine Prüfung der Leistungsfähigkeit sei nicht erforderlich, da auch bisher schon die Aufgabenerfüllung sichergestellt sei. Es werde folgende Formulierung vorgeschlagen:

"Die oberste Landesjugendbehörde bestimmt auf Antrag große und mittlere kreisangehörige Städte durch Rechtsverordnung zu örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe."

Das **Landesjugendamt Westfalen-Lippe/LJWA** sprach sich dafür aus, daß angesichts der zusätzlichen Aufgaben des KJHG auch die großen Kommunen den Regelungen für eine personelle Mindestausstattung ihrer Jugendämter unterliegen sollten; die bisherige Regelung des § 8 Abs. 1 AG-JWG sollte entsprechend beibehalten werden.

2. Zu § 4

Stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses (in Verbindung damit Frage 1

Welche Regelungen soll das Land zur Besetzung der Jugendhilfeausschüsse und der Landesjugendhilfeausschüsse treffen?)

Zu § 4 Abs. 2

Das Landesjugendamt Westfalen-Lippe/LJWA schlägt vor, durch eine zusätzliche Formulierung die Konkretisierung "derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen hatte", zu ermöglichen; für den Wortlaut des neuen Satzes 3 a wird vorgeschlagen: "Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die vorschlagsberechtigte Stelle zu konkretisieren."

Zu § 4 Abs. 4

Das Landesjugendamt Westfalen-Lippe/LJWA regt an, in Satz 3 klarzustellen, daß die Vertretungskörperschaft bei der Wahl der Mitglieder an die vorgeschlagenen Funktionen gebunden ist. Die Klarstellung könne durch einen Satz 3 a "dabei ist sie an die vorgeschlagene Funktion (Mitglied/stellvertretendes Mitglied) gebunden" erfolgen. Der folgende Satz sollte wie folgt ergänzt werden: "... wählt die Vertretungskörperschaft gleichwohl Personen ..."

Nach Auffassung des Landesjugendamtes Rheinland wurde nicht der Fall berücksichtigt, daß eine Vorschlagsliste nicht genügend qualifizierte Mitglieder enthält. Sie regte daher eine Regelung an, wonach die Vertretungskörperschaft nur an quantitativ und qualitativ ausreichende Vorschläge gebunden sei; läge ein entsprechender Vorschlag nicht vor, käme § 4 Abs. 4 Satz 4 zum Zuge.

Die überwiegende Zahl der Verbände und Sachverständigen sprachen sich dafür aus, den Begriff "angemessen" in Satz 5 näher zu definieren. Die **Landesjugendämter Rheinland und Westfalen-Lippe** regten an, entsprechende Kriterien für den Begriff "angemessen" (z.B. in den Ausführungsvorschriften) zu formulieren. Als notwendig und durch den Landesgesetzgeber möglich beurteilte **Dr. Ulrich Preis** die Konkretisierung der "Angemessenheit". Seiner Auffassung nach läge es im Ermessungsspielraum, das Vorschlagsrecht auf die Jugendverbände und die Wohlfahrtsverbände zu beschränken, da sie weit über 90 % der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe stellten. Sei diese Regelung nicht möglich, sollte ihnen ein bestimmter Anteil zugesichert werden. Die Forderung nach "Angemessenheit" beinhalte nach Auffassung des Landesjugendrings NW, daß der Vorschlag der Jugendverbände für den Zwei-Fünftel-Bereich (Träger der freien Jugendhilfe) zumindest 50 % bei der Besetzung Berücksichtigung finden soll. Dies könne insbesondere aus den §§ 11 und 12 KJHG abgeleitet werden, die die Mitverantwortung der Jugendverbände und die Jugendhilfeausschüsse als Ort der Mitwirkung regelten.

Dieter Greese wies auf die Konkurrenz zwischen Jugendverbänden und Wohlfahrtsverbänden hinsichtlich der Quoten hin und regte in diesem Zusammenhang an, jedem Bereich jeweils ein Fünftel fest zuzugestehen.

Ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder sollte auch nach Auffassung des **BDKJ Aachen** (sonstige Zuschrift) von den anerkannten Jugendverbänden gestellt werden, wobei ein einheitlicher Wahlvorschlag eines vor Ort existierenden Jugendrings anzustreben sei.

Die angemessene Vertretung von Trägern der freien Jugendhilfe und der Jugendkulturarbeit wurde von der **Landesvereini-**

gung **Kulturelle Jugendarbeit** gefordert; seien mehrere Träger in einem Bereich tätig, so seien gemeinsame Vorschlagslisten zu erstellen.

Nach Auffassung der **Evangelischen Kirchen** müssen sich hinter dem Begriff der "angemessenen Berücksichtigung" die tatsächlichen Mitwirkungsverhältnisse vor Ort widerspiegeln. Sie sprachen sich gemeinsam mit der **Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege** dafür aus, den Begriff der Angemessenheit mit Leistung, Leistungsspektrum und jugendhilfemäßiger Bedeutung der jeweiligen Träger zu definieren.

Für die Beibehaltung der bisherigen Zusammensetzung der Jugendhilfeausschüsse sprach sich **Wilfried Kruse** aus, insbesondere die Zusicherung der Hälfte des Kontingents an freie Träger (analog § 2 Abs. 2 Satz 4 AG-JWG) müsse beibehalten werden, da ansonsten die Vertretungsfunktion vor Ort eingeschränkt werden könne.

Keine Notwendigkeit, die Zusammensetzung der 15 stimmberechtigten Mitglieder zu regeln, sah ebenfalls **Dr. Franz-Josef Schulte**, da die Gebietskörperschaften so die Zusammensetzung nach ihren jeweiligen Strukturen festlegen könnten.

Genügend Raum für die Berücksichtigung örtlicher Jugendhilfeswerpunkte und Besonderheiten müsse auch nach Einschätzung der Arbeitsgemeinschaft der **Kommunalen Spitzenverbände NW** bleiben; die Regelung sei daher ausreichend.

Zu § 4 Abs. 5

Das **Landjugendamt Westfalen-Lippe/LJWA** regte an, eine Regelung analog § 11 Abs. 6 des Gesetzentwurfs vorzusehen, wonach die/der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses Mitglied des Haupt- bzw. Kreisausschusses sein müsse.

(Auf die Frage der Geschlechterparität wird unter Punkt 13 eingegangen.)

3. **Zu § 5**

Beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

Das Landesjugendamt Westfalen-Lippe/LJWA regte eine Klarstellung an, daß auch die beratenden Mitglieder volljährig sein müßten (ein entsprechender Passus wäre dann auch in § 12 einzufügen). Begrüßt wurde vom Landesjugendamt Westfalen-Lippe, daß die Leiterin/der Leiter des Jugendamtes weiterhin nur beratendes Mitglied bleibe und eine Vertreterin/ein Vertreter des Schulbereichs neu in den Kreis der beratenden Mitglieder aufgenommen wurde.

Kritisiert wurde von Dieter Greese das Ausscheiden der Gesundheitsämter aus der Reihe der beratenden Mitglieder im Hinblick auf die Integration behinderter Kinder, der Drogen- sowie der AIDS-Prophylaxe.

4. **Zu § 11**

Stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

Das Landesjugendamt Westfalen-Lippe/LJWA schlägt - analog der Vorschläge zu § 4 - vor, in § 11 Abs. 2 Satz 2 ebenfalls den Begriff "angemessen" zu definieren, nach Satz 3 einen weiteren Satz 3 a einzufügen ("dabei ist die oberste Landesjugendbehörde an die vorgeschlagene Funktion Mitglied/stellvertretendes Mitglied - gebunden") und schließlich in Absatz 4 einen Satz anzufügen "§ 4 Abs. 2 Satz 3 a gilt entsprechend" (Konkretisierung der vorschlagenden "Stelle").

Dieter Greese weist in seiner Stellungnahme darauf, daß die Landesjugendhilfeausschüsse nur bei den nachgeordneten Behörden angesiedelt seien und daher keinen Einfluß auf die Landespolitik hätten; er schlägt daher vor, aus beiden Landesjugendhilfeausschüssen einen "obersten Landesjugendhilfeausschuß" zu gründen.

5. **Zu § 12**

Beratende Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses

Das Landesjugendamt Rheinland weist darauf hin, daß das Landesjugendamt keine Dienststelle sei und der Klammerzusatz im Absatz 1 Ziffer 2 entfallen sollte.

6. **Zu § 15**

Pflichtaufgaben der Landesjugendämter

Wilfried Kruse kritisierte, daß die Heimaufsicht weiterhin bei den Landesjugendämtern bleiben solle. Heimaufsicht sei als Beratung der Träger in pädagogischen, baulichen und organisatorischen Fragen und nicht als hoheitliche Aufgabe zu sehen. Nachdem der § 88 Abs. 2 KJHG diese Möglichkeit biete, solle die Landesregierung die Heimaufsicht für Tageseinrichtungen auf die örtliche Ebene verlagern; für andere Einrichtungen sollte sie bei den Landesjugendämtern verbleiben.

7. **Zu § 16**

Erteilung der Pflegeerlaubnis

Die Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege fordert in ihrer Stellungnahme im Ausnahmefall und in Absprache mit dem Landesjugendamt eine Unterschreitung der in Absatz 3 geregelten bisherigen Mindestgröße von sechs Pflegeplätzen in einer Einrichtung zu ermöglichen, um auch Einrichtungen mit Pflegesatzregelungen

Konzeptionen mit dauerhaft kleinerer Platzzahl zu ermöglichen, da dies aus pädagogischen Gründen im Einzelfall sinnvoll sei. Vorgeschlagen wird eine Ergänzung in Absatz 3 mit folgendem Wortlaut: "Im Ausnahmefall stellt das Landesjugendamt auch dann, wenn weniger als sechs Minderjährige aufgenommen werden, die Notwendigkeit der Anwendung des § 45 SGB VIII fest".

8. **Zu § 21**

Erlaubnis und Untersagung des Betriebs einer Einrichtung

Die **Arbeitsgemeinschaft Heimstatthilfe** begrüßt die Beteiligung des zuständigen Trägers der freien Jugendhilfe bei der Prüfung der Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis und dessen Information bei einem evtl. Eingreifen des Jugendamtes, fordert aber konsequenterweise dann auch die Mitteilung an den zuständigen Träger im Falle des § 21 Abs. 4 (Betrieb ohne erforderliche Erlaubnis). Darüber hinaus regt die Arbeitsgemeinschaft an, in einem neuen Absatz 5 eine Tätigkeitsuntersagung entsprechend des § 48 KJHG zu übernehmen und eine angemessene Zusammenarbeit zu regeln. Im übrigen wies sie auf einen Druckfehler im bisherigen Absatz 5 hin (anstelle von Einrichtung "Einrichtungen" von Trägerzusammenschlüssen).

Nach Auffassung des **Landesjugendamtes Westfalen-Lippe/LJWA** sollte die Landesregierung in Absatz 5 ermächtigt werden, die personelle Besetzung von Einrichtungen durch Verordnung zu regeln, falls sie nach § 45 Abs. 2 Satz 3 KJHG anzustrebende Vereinbarung zwischen den Zentralstellen der Trägerzusammenschlüsse und der obersten Landesjugendbehörde nicht zustande kommt. Darüber hinaus wird vorgeschlagen, die Meldepflichten für Einrichtungen nach § 47 KJHG im Ersten Ausführungsgesetz durch eine zusätzliche Norm neu zu regeln

und auszuweiten. Regelungen hinsichtlich des Personals, der Belegungszahlen und der Öffnungs- bzw. Betreuungszeiten sollten in einer Rechtsverordnung getroffen werden.

Die **Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege** begrüßt die Regelung in Absatz 5 hinsichtlich der Eignung von Fachkräften, schlägt zur Klarstellung aber folgende Formulierung vor: "Vereinbarungen im Sinne des § 45 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII sind zwischen den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege und der obersten Landesjugendbehörden abzuschließen".

9. **Zu § 24**

Jugendbericht

In Verbindung damit Frage 3:

Halten Sie es für sinnvoll, im Gesetz festzulegen, daß bei der Erstellung der Jugendberichte Expertisen eingeholt werden sollen.

Die überwiegende Zahl der Sachverständigen sprach sich dafür aus, den Jugendbericht zukünftig - analog zum Verfahren der Bundesregierung - durch eine unabhängige Kommission erstellen zu lassen.

Prof. Dr. Baacke regte die Einberufung einer Kommission unabhängiger Wissenschaftler durch das federführende Ressort an, die ihrerseits befugt ist, Expertisen einzuholen. Die Schriftführung bzw. das Sekretariat könnte seiner Auffassung nach zum Beispiel dem Institut für Kinder- und Jugendforschung an der Universität Bielefeld übertragen werden. Die Landesregierung, die auch weiterhin das Thema stellen solle, hätte die Möglichkeit, dem Bericht einen eigenen Kommentar voranzustellen. Diese Vorgehensweise habe den Vorteil, daß der Bericht zwar im politischen Auftrag, aber in der Gestaltung überparteilich und rein wissenschaftlich, sachlich und erfahrungsbezogen erstellt würde.

Dieter Greese bemängelte, daß die Auswahl der Expertisen sehr zufällig und "ahnungslos" erfolgt sei und zudem von den Expertisen zu wenig Gebrauch gemacht worden sei. Er regte für die Zukunft die Berufung einer unabhängigen Kommission an, die sich der Wissenschaftsinstitute des Landes bedienen könne.

Die **Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege** sprach sich ebenfalls für eine unabhängige Kommission aus, weil dadurch die Trennung von Bestandsaufnahme und Analyse einerseits und jugendpolitischer Bewertung durch die Landesregierung andererseits gewährleistet werden könne; das Nebeneinander von Stellungnahme und Bericht würde eine gute Grundlage für die jugendpolitische Diskussion darstellen.

Das **Landesjugendamt Westfalen-Lippe** regte an, diese Trennung (Erstellung des Berichts durch eine unabhängige Kommission und Verpflichtung der Landesregierung zur Stellungnahme) gesetzlich zu verankern. Sollte dieser Vorschlag keine Berücksichtigung finden, sollten wie bisher Expertisen vergeben werden, wobei die Auswahl der Experten und die Verwertung der Ergebnisse nach sachlichen Kriterien erfolgen solle. Eine diesbezügliche gesetzliche Regelung wäre denkbar.

Die **Arbeitsgemeinschaft Heimstatthilfe** bevorzugte ebenfalls die Erstellung des Berichts durch eine Kommission, wies aber zugleich darauf hin, daß die Lesbarkeit des Berichts nicht beeinträchtigt werden dürfe. Darüber hinaus regte sie an, nicht nur die Situation im Rückblick, sondern auch Zielvorstellungen und Perspektiven darzustellen sowie den statistischen Teil in einem eigenen Berichtsteil zusammenzufassen.

Das Landesjugendamt Rheinland hielt es für notwendig, Ziele, Inhalte, Aufbau und Grundlage des Landes-Jugendberichts mit dem Bundes-Jugendbericht abzustimmen. Gegen die Form und den Umfang des jetzigen Jugendberichts bestünden grundsätzliche Bedenken.

Für eine sorgfältige und umfangreiche Analyse der derzeitigen Situation und damit für ein sinnvolles Instrumentarium beurteilte der **Beauftragte der Evangelischen Kirchen** den Bericht, sofern auch weiterhin Expertisen einfließen. Die Erstellung durch eine unabhängige Kommission könne jedoch ebenso sinnvoll sein, da der Dialog zwischen Experten und Landesregierung neue Impulse für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe liefern könnte.

Anderer Auffassung war die Mehrheit der im **Landesjugendring** vertretenen Jugendverbände, die das bisherige Verfahren zur Erstellung des Jugendberichts als sinnvoll und sachgerecht erachtete; nur eine Minderheit sprach sich für die Berufung einer unabhängigen Kommission aus. Für die Beibehaltung des bisherigen Verfahrens sprach sich ebenfalls die **Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände** aus, für die die Verpflichtung der Landesregierung zur Vorlage eines Jugendberichts pro Legislaturperiode ausreichend sei. Vorgaben über Art und Weise der Erstellung seien eher schädlich, die Möglichkeit der Vergabe von Expertisen dagegen sei selbstverständlich.

Dr. Schulte hielt Expertisen grundsätzlich für nicht erforderlich, räumte aber ein, daß sie je nach Art und Umfang des Jugendberichts sinnvoll sein könnten. Vorstellbar sei seiner Auffassung nach aber auch ein Jugendbericht, der zu einzelnen Fragen gutachterliche Stellungnahmen und inhaltliche Vertiefungen enthalte.

10. Zu § 25

**Öffentliche Anerkennung
in Verbindung damit Frage 2**

Soll die Zuständigkeit für die Anerkennung von Trägern der Jugendhilfe durch die Jugendhilfeausschüsse erfolgen oder in welcher Form sollte dies geregelt sein?

In allen Stellungnahmen wird die Zuständigkeit für die Anerkennung von Trägern der Jugendhilfe bei den Jugendhilfeausschüssen gesehen. Die Sachverständigen stimmten darin überein, daß - vor dem Hintergrund der Zweigliedrigkeit des Jugendamtes - das Anerkennungsverfahren eines Zusammenwirkens von Verwaltung und Jugendhilfeausschuß bedarf, wobei die Beschlußfassung dem Jugendhilfeausschuß obliegt und der Verwaltung die Aufgabe der Information, Beratung, Vorprüfung und schließlich der formellen Anerkennung zukomme. Aus juristischer Sicht, so Dr. Preis in seiner Stellungnahme, habe der Gesetzgeber in dieser Frage einen Ermessensspielraum. Rechtsanwendung sei zwar grundsätzlich ein Geschäft der laufenden Verwaltung, wegen der Bedeutung der Angelegenheit sei aber die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe durch den Jugendhilfeausschuß sinnvoll. Das Beurteilungsgemessen sei aber insofern bereits eingeschränkt, da ein Träger bei Vorliegen der Voraussetzungen einen Rechtsanspruch auf Anerkennung habe.

Das Landesjugendamt Westfalen-Lippe sprach sich dafür aus, die Regelung der Zuständigkeit nicht in das Ausführungsgesetz selbst, sondern allenfalls in die Ausführungsvorschriften aufzunehmen.

Das Landesjugendamt Rheinland hielt in diesem Zusammenhang eine Empfehlung des MAGS in der bisher praktizierten Form für ausreichend.

Das Landesjugendamt Westfalen-Lippe/LJWA regte im Zusammenhang mit dem Anerkennungsverfahren weitere ergänzende Regelungen an: Definition des Trägerbegriffs (d.h. Organisations- und Rechtsform, soweit für die Anerkennung erforderlich); ggf. Neuzulassung, wenn sich die Tätigkeit eines freien Trägers ausweitet; sofern freie Träger mit Sitz in Nordrhein-Westfalen auch in anderen Bundesländern aktiv, Anforderung einer Stellungnahme der jeweiligen Bundesländer und ergänzend zum Absatz 2 auch die auf Landesebene zusammengeschlossenen Jugendverbände kraft Gesetz zu anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe bestimmen.

11. **Zu Frage 4**

Wie sollte die Verpflichtung zur Jugendhilfeplanung landesgesetzlich umgesetzt werden?

Nach Auffassung des Landesjugendrings sei eine landesrechtliche Regelung für die Jugendhilfeplanung der Jugendausschüsse von entscheidender Bedeutung. Festgelegt werden sollten insbesondere im Hinblick auf eine objektive Vergleichbarkeit allgemeine verbindliche Standards und qualitative Vorgaben; die Regelung müsse aber die Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten ermöglichen und daher ausreichend flexibel sein.

Dr. Preis sah ebenfalls die Notwendigkeit einer präzisen landesrechtlichen Vorgabe als Voraussetzung für eine effektive Jugendhilfeplanung, ein Vorschlag der Landesregierung sei daher unverzichtbar. Seiner Auffassung zufolge werde bei dieser Frage das Problem der Trennung von organisatorischer und leistungsrechtlicher Umsetzung des KJHG auf Landesebene deutlich, auch der Bundesgesetzgeber habe die Verzahnung zwischen Förderungsrecht und Jugendhilfeplanung deutlich werden lassen.

Die Mehrzahl der Sachverständigen sah im Gegensatz zu diesen Stellungnahmen keine Notwendigkeit, über den § 80 KJHG hinaus landesrechtliche Regelungen für die Jugendhilfeplanung zu treffen. Gleichwohl wurde die Gesamtverantwortung für die landeseinheitliche Sicherstellung von fachlichen Standards in der Jugendhilfe beim Land gesehen.

Nach Auffassung von Dr. Schulte sollte die Landesregierung beispielsweise Empfehlungen zur fachlichen Qualifikation von Jugendhilfeplanerinnen und -planern geben.

Das Landesjugendamt Westfalen-Lippe regt ebenfalls die Unterstützung der Jugendhilfeplanung durch die Landesregierung an; möglich sei die Einrichtung einer Personalkostenförderung für kommunale Jugendhilfeplanerinnen bzw. -planer, die Förderung modellhafter Ansätze und Projekte sowie planungsrelevanter Forschung und schließlich die Einsetzung einer kleinen Planungsgruppe unter Einbeziehung des LDS, der Vertreter der Spitzenverbände, der Forschung und der Landesjugendämter beim MAGS mit der Aufgabe der Unterstützung und Weiterentwicklung der Jugendhilfeplanung.

Dieter Greese hält eine Verpflichtung dahingehend für sinnvoll, daß jedes Jugendamt hauptamtliches Personal für die Umsetzung eines Jugendhilfeplanungskonzeptes einstellen müsse, wobei die Zahl der Planungskräfte von der Größe des Jugendamtes und den örtlichen Gegebenheiten abhänge.

Der Beauftragte der Evangelischen Kirchen hält landesgesetzliche Vorgaben nur dann für angebracht, wenn mit den Planungsvorgaben gleichzeitig verbindlichere finanzielle Verpflichtungen des Landes verbunden wären.

Die Landesvereinigung Kulturelle Jugendarbeit empfiehlt die Verpflichtung zur Jugendhilfeplanung in die Gemeinde- bzw. Kreisordnung aufzunehmen.

Die Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände hielt mit Blick auf die kommunale Selbstverwaltung eine weitere landesrechtliche Ausgestaltung derzeit für nicht erforderlich; im übrigen wies sie auf eine gemeinsame "Empfehlung zur Jugendhilfeplanung" der Kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene und der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter hin, die z.Z. erarbeitet würde. Eine landesrechtliche Regelung sei erst dann erforderlich, wenn sich aus der Praxis heraus ein entsprechender Bedarf abzeichne.

12. **Zu Frage 5**

Welche Möglichkeiten sehen Sie, durch ein Landesausführungsgesetz die vielen unverbindlichen Kann-Bestimmungen in Rechtsansprüche umzuwandeln?

In den meisten Stellungnahmen wurden zahlreiche Möglichkeiten gesehen, verbindlichere Rechtsansprüche auf Landesebene zu formulieren, die aber praktisch durch die finanziellen Konsequenzen eingeschränkt würden.

Das Landesjugendamt Rheinland regte an, vor der Schaffung von landesrechtlich verbindlicheren Rechtsgrundlagen zunächst Grundlagen durch Empfehlungen oder Richtlinien zu schaffen.

Das Landesjugendamt Westfalen-Lippe sah vor dem Hintergrund der finanziellen Konsequenzen zunächst die Notwendigkeit, im Zweiten Ausführungsgesetz zum KJHG einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz zu begründen und weitere landesgesetzliche Rechtsansprüche dort zu schaffen, wo bereits im KJHG ein Rechtsanspruch auf Hilfe bestehe (z.B. im Bereich der erzieherischen Hilfen).

Den Rechtsanspruch für Tageseinrichtungen für Kinder forderte auch **Dieter Greese**. Darüber hinaus hielt er insbesondere hinsichtlich der Regelungen im KJHG mit Landesvorbehalt (Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Jugendschutz, Familienbildung und Familienerholung) eine schnelle landesrechtliche Präzisierung für wünschenswert.

Die Erhöhung des Verpflichtungsgrades durch ein Landesausführungsgesetz hielt auch die **Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände** für erstrebenswert, aber nur bei erheblicher Mitfinanzierung seitens der Landesregierung, z.B. im Bereich der Förderung von Kindertageseinrichtungen.

Eine Formulierung von Rechtsansprüchen ist auch nach Auffassung des **Beauftragten der Evangelischen Kirchen** nur unter der Voraussetzung der Mitfinanzierung sinnvoll.

Kritisiert wurde vom **Landesjugendring**, daß das KJHG als Rahmengesetz insbesondere den Bereich der Jugendhilfe schwäche; er forderte in diesem Zusammenhang eine zügige Regelung des Landesrechtsvorbehalts in § 15 Abs. 1 Zweites Kapitel "Leistung der Jugendhilfe" im Rahmen eines weiteren Landesausführungsgesetzes "Gesetz zur Sicherung und Förderung der Jugendarbeit".

Ähnlich lautete auch eine Forderung der **Arbeitsgemeinschaft Heimstatthilfe**, nach deren Auffassung die vorgesehene Umsetzung des KJHG auf Landesebene (Erstes Ausführungsgesetz, Zweites Ausführungsgesetz Kindergarten, Drittes Ausführungsgesetz Jugendhilfe) den Eindruck eines Vorrangs der Kinder vor der Jugendhilfe erwecken könnte. Er forderte in diesem Zusammenhang die gleichzeitige Umsetzung der Teilbereiche und insbesondere die Umwandlung von Kann- in Sollbestimmungen bei den Hilfen für Jugendliche und jungen Volljährigen.

13. **Zu Frage 6**

Wie sollte die Gleichberechtigung von Frauen und Mädchen durch die geschlechterparitätische Besetzung der Jugendhilfeausschüsse und die zwingende Einbeziehung der Gleichstellungsbeauftragten sichergestellt werden (vgl. §§ 4, 5, 11, 12 des Entwurfs)?

Die Sachverständigen waren übereinstimmend der Auffassung, daß eine geschlechterparitätische Besetzung der Ausschüsse grundsätzliches Ziel sein müsse, eine gesetzliche Vorschrift aber insbesondere wegen des Vorschlagsrechts der freien Träger, in das nicht eingegriffen werden könne, nicht möglich sei. Die Möglichkeit der Einbeziehung der Gleichstellungsbeauftragten in den Kreis der beratenden Mitglieder im Jugendhilfeausschuß wurde von den Sachverständigen unterschiedlich beurteilt.

Gegen eine zwingende Einbeziehung der Gleichstellungsbeauftragten sprachen sich der **Beauftragte der Evangelischen Kirchen und der Landschaftsverband Rheinland** aus; eine Einbeziehung im Einzelfall hielt das **Landesjugendamt Westfalen-Lippe** für möglich.

Die **Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände** wies zudem darauf hin, daß die Einbeziehung der Gleichstellungsbeauftragten aufgrund der Kann-Bestimmung im § 6 Abs. 4 der Gemeindeordnung nicht vorgeschrieben werden kann. Für die Einbeziehung der Gleichstellungsbeauftragten als zusätzliches beratendes Mitglied sprachen sich dagegen der **Landesjugendring, die LKJ und Dieter Greese** aus. Dieter Greese regte zudem an, einen Programmsatz aufzunehmen, der die Vertretungskörperschaften und die vorschlagenden Stellen auffordert, auf ein ausgeogenes Geschlechterverhältnis zu achten.

Die LKJ hält neben der Einbeziehung der Gleichstellungsbeauftragten auch die Einbeziehung von Kindern (evtl. durch den Kinderbeauftragten) für wünschenswert.

Dr. Preis schlägt in seiner Stellungnahme vor, die geschlechterparitätische Besetzung von Ausschüssen generell im Rahmen der anstehenden Reform des Kommunalverfassungsrechtes zu berücksichtigen und dabei die Repräsentanz des jeweiligen Geschlechts im Rat zugrundezulegen.

Das Landesjugendamt Westfalen-Lippe/LJWA schlägt vor, den Gesetzentwurf zum Ersten Ausführungsgesetz um einen § 5 a mit folgendem Wortlaut zu ergänzen:

"Paritätisches Geschlechterverhältnis

Bei den Vorschlägen, die die im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe für die auf sie entfallenden Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter machen, bei den Wahlen und Bestellung der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses ist ein paritätisches Geschlechterverhältnis anzustreben"

Durch Ergänzung dieser Vorschrift könnten nach Auffassung des Landesjugendamtes die Regelungen im § 4 Abs. 2 Satz 5, im Abs. 4 Satz 2 und im § 5 Abs. 3 Satz 3 entfallen.

14. Sonstiges

Das Vorziehen des organisatorischen Teils bei der landesrechtlichen Umsetzung des KJHG hielt Dr. Preis für sachlich nicht geboten und jugendhilferechtlich nur für bedingt sinnvoll. Es sei nicht zwingend notwendig, ein Erstes Ausführungsgesetz zeitgleich mit dem KJHG in Kraft treten zu lassen; redaktionelle Anpassungen im AG-JWG reichten vorerst aus. Gebe es Widersprüche zwischen Bundes- und Landesrecht, trete automatisch das Landesrecht außer Kraft.

Nach Auffassung des Landesjugendamtes Westfalen-Lippe/LJWA fehle im Gesetzentwurf eine Bestimmung, die - analog zu §§ 1 Abs. 2 und 9 AG-JWG - festlege, daß Jugendämter und Landesjugendämter jeweils aus JWA/LJWA und Verwaltung bestehe (Zweigliedrigkeit). Ebenfalls fehle eine analoge Bestimmung zu § 16 AG-JWG: "Der Leiter der Verwaltung des LJA führt im Auftrage des Direktors des Landschaftsverbandes die laufenden Geschäfte des LJA im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Landschaftsversammlung und des LJWA.

Wilfried Kruse regte an, auch beim AG-KJHG dem Auftrag zur Entbürokratisierung und Verwaltungsvereinfachung zu folgen und auf alle Bestimmungen zu verzichten, die die Kommunen in ihrem Handeln über Gebühr einschränken könnten (z.B. Jugendhilfeplanung, personelle Voraussetzungen bei der Zulassung von Jugendämtern).

Re: 13/4